Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. Bundesverband deutscher Banken e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Stellungnahme

zum

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes

Kontakt: Dr. Hartmut Frings Telefon: +49 30 20225-5370 Telefax: +49 30 20225-5345 E-Mail: hartmut.frings@dsgv.de

Berlin, 17. Januar 2019

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0 Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

I. Allgemeine Hinweise

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt, dass die Grundsystematik des Pfändungsschutzkontos (P-Konto) fortgeschrieben wird. Die vorgesehene neue Struktur und ausführlichere Darstellung der Regelungen zum Pfändungsschutz und zum P-Konto ist der Komplexität der Thematik angemessen und dürfte zum besseren Verständnis beitragen. Sie muss insbesondere genutzt werden, eine einheitliche Lesart und Anwendung dieser Regelungen zu erreichen, die allen Beteiligten die notwendige Rechts- und Planungssicherheit gewährt. Die Regelungen zum P-Konto sind sehr komplex und basieren auf einer intensiv austarierten Interessengewichtung. Vor diesem Hintergrund muss auf jeden Fall vermieden werden, dass diese Systematik durch Fehlinterpretationen seitens der Gerichte zerstört wird. Das gilt in besonderem Maße für den zugrundeliegenden "Pauschalierungsansatz", der eine EDV-mäßige Bearbeitung des P-Kontos erst ermöglicht und damit den betroffenen Schuldnern den Zugang zu den üblichen Zahlungsdiensten.

In diesem Regelungsgefüge sind insbesondere auch die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beteiligten strikt zu trennen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bisherige Regulierung zum Kontopfändungsschutz bereits zu einer deutlichen Verlagerung von Aufgaben und Zuständigkeiten von den Vollstreckungsgerichten hin zur Kreditwirtschaft geführt hat. Die Kreditwirtschaft hat außerdem – in Verantwortung für die betroffenen Kunden – auf freiwilliger Basis Aufklärungsaufgaben übernommen und gemeinsam mit der AG SBV daran gearbeitet, das Abwicklungsprozedere für die betroffenen Personen zu vereinfachen. Dies erfolgte ungeachtet der Tatsache, dass für die P-Konten keine höheren Entgelte angesetzt werden dürfen, als für herkömmliche Girokonten, die diesen zusätzlichen Aufwand nicht verursachen. Es kommt mithin zwangsläufig zu einer Quersubventionierung der P-Konten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Rechtsprechung von im Gesetz angelegten Grundsätzen des Kontopfändungsschutzrechts abweicht, die eine EDV-basierte Bearbeitung der P-Konten erst ermöglicht. Dadurch wird manueller Aufwand bei den Instituten verursacht, der zusätzliche Kosten auslöst. Ursächlich für diese Tendenzen scheint die falsche Vorstellung zu sein, dass die Kreditinstitute mittels der IT-Unterstützung zu jedweder Berechnung, Nachberechnung, Aufbereitung und Darstellung für die betroffenen P-Kontoinhaber in der Lage wären. Dies ist indessen nicht der Fall und die IT-Möglichkeiten werden deutlich überschätzt.

Auch in dem nunmehr vorgelegten Diskussionsentwurf werden der Kreditwirtschaft erneut in nicht unerheblichem Maße weitere, zusätzliche Aufgaben und Pflichten übertragen. Zwar soll hier ein Auslagenersatz vorgesehen werden und der P-Kontoinhaber auf diese Leistungen bzw. Informationen verzichten können; dennoch müsste die Kreditwirtschaft sich hierauf einstellen und entsprechende EDV-Verfahren etablieren. Da die (erheblichen) Gestellungskosten nicht in den Auflagenersatz eingerechnet werden dürfen, gehen die angedachten Regelungen sowohl personell als kostenmäßig erneut nahezu vollständig zu Lasten der Kreditwirtschaft. Der Erfüllungsaufwand für die Kreditwirtschaft ist zudem unrealistisch niedrig angesetzt.

Als äußerst problematisch erachten wir die Verpflichtung der Kreditinstitute, im Rahmen eines Kontowechsels eventuell vorliegende Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie sonstige Rechtsakte dem übernehmenden Institut formell zustellen zu müssen. Damit werden nach unserer Rechtsauffassung die Möglichkeiten zur Übertragung individueller Aufgaben sowie hoheitlicher Befugnisse eindeutig überschritten. Die Kreditinstitute werden in Rollen gedrängt, die ihnen in ihrer (bloßen) Funktion als Drittschuldner (der mit dem zugrundeliegenden Pfändungsverhältnis rein gar nichts zu tun hat) nicht zumutbar sind und aus rechtsstaatlichen Erwägungen unzulässig sein dürften.

Mit der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen wird ein erheblicher Kosten- und Zeitaufwand verbunden sein: Die infolge der gesetzlichen Neuregelungen erforderlichen Änderungen, insbesondere der IT, sind nur mit ganz erheblichem Kostenaufwand umsetzbar. Die im Gesetzesentwurf dargestellten Berechnungen des Aufwands greifen viel zu kurz. Es ist leider mitnichten so, dass sämtliche Sachverhalte in der Software durch Änderung eines Parameters abgebildet werden können. Vielmehr müssen die Änderungen zunächst projekthaft analysiert, programmiert, getestet und schließlich eingesetzt werden. Unabhängig von den Kosten ist auch die Umsetzungszeit zu berücksichtigen. Es ist zwar noch nicht bekannt, wieviel Vorlauf zur Vorbereitung bleibt, bevor das Gesetz verkündet wird und dann umzusetzen ist. Aber aus Sicht der Kreditwirtschaft muss die Zeitspanne zwischen inhaltlicher Festlegung und effektiver Umsetzung (unabhängig vom Verkündungstermin) mindestens

ein Jahr betragen. Da die vorgesehenen Regelungen auch die Kernbanksysteme tangieren (z.B. Kontoauszug), wäre eine kürzere Frist nicht möglich.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu den geplanten Vorschriften nehmen wir nachfolgend in chronologischer Reihenfolge Stellung.

§ 835 – Überweisung einer Geldforderung

In den Absätzen 3 und 5 ist eine Änderung der Frist von bisher vier Wochen auf einen Monat vorgesehen. Dem Ziel, einheitliche Fristen im Zusammenhang mit Kontopfändungen festzulegen, steht aber ein erheblicher Umstellungsaufwand entgegen. Die bisherige Frist von vier Wochen ist nicht nur in den Berechnungssystematiken, sondern auch in der gesamten Korrespondenz der Institute an vielen Stellen hinterlegt. Darüber hinaus haben diese Frist nicht nur die Schuldner und Schuldnerberatungen, sondern auch die entsprechenden Vertriebsmitarbeiter der Kreditinstitute verinnerlicht. Diese Änderung, die in der Praxis nur wenige Tage ausmacht, würde die Schuldner nur verwirren und neuen Erklärungsbedarf zur Fristenberechnung nach sich ziehen. Insbesondere können die Folgeänderungen (z. B. in § 850k Abs. 3: Zahlungen innerhalb eines Monats statt vier Wochen) durch die Schuldner sehr leicht mit dem Kalendermonat verwechselt werden, der ansonsten im Pfändungsschutzrecht Verwendung findet. Um das Ziel der Vereinheitlichung der Fristen mit weit weniger Aufwand zu erreichen, könnte stattdessen die in § 845 genannte Frist von einem Monat auf vier Wochen korrigiert werden. Für den Fall der Änderung der Fristen wäre auch zu regeln, welche Regelungen für Vorgänge gelten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aktuell laufen (Umwandlungs-/Schutzfrist bzw. Dauer eines vorläufigen Zahlungsverbotes).

§ 850k Abs. 1 – Einrichtung eines P-Kontos durch Vertreter

Die Möglichkeit zur Einrichtung der P-Konto-Funktion durch den rechtsgeschäftlichen Vertreter – und nicht nur wie bisher durch den gesetzlichen Vertreter – ist sachgerecht.

§ 850k Abs. 2 - Versicherung des P-Kontoinhabers

Bei der Beantragung eines P-Kontos hat gem. dem vorliegenden Diskussionsentwurf der Schuldner zu versichern, dass er kein weiteres P-Konto unterhält bzw. ein solches in den drei vorherigen Kalendermonaten nicht unterhalten hat.

Während die Erklärung des Schuldners, dass er kein anderes Konto als P-Konto unterhält, sinnvoll ist und der Verwirklichung der Vorschrift dient, dass jede natürliche Person nur ein P-Konto unterhalten darf, vermögen wir die Intention der Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung durch den Schuldner, dass er auch in den drei vorherigen Monaten kein P-Konto unterhalten hat, nicht nachzuvollziehen. Ausweislich der amtlichen Begründung soll auf diese Weise ein nahtloser Pfändungsschutz auch beim Kontowechsel erreicht werden, ohne dass der Schuldner die gesetzlichen Freibeträge mehrfach in Anspruch nehmen kann. Eine "Umgehung" des § 850I ZPO-E durch die Schließung eines P-Kontos und die zeitnahe Neueröffnung eines anderen P-Kontos soll vermieden werden.

Dies ist indessen aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft ein falscher Ansatz. Das beabsichtigte Ziel ließe sich einfacher dadurch erreichen, dass bei der Beantragung eines neuen P-Kontos danach gefragt wird, ob der Kontoinhaber bereits ein anderes P-Konto führt oder ob er bereits für den laufenden Monat die gesetzlichen Pfändungsfreibeträge in Anspruch genommen hat.

Die entworfene Regelung des Kontowechsels ist nicht nur unpraktikabel, sondern auch unnötig. Mit der hier in § 850k Abs. 2 ZPO-E ergänzten Regelung, dass der Schuldner versichert, kein P-Konto zu führen und in den

letzten drei Monaten keines geführt zu haben (außer Kontowechsel), würde innerhalb dieser Frist jeder Übertrag zwischen Kreditinstituten zwingend die ausführlichen Pflichten des abgebenden Institutes auslösen. Während momentan die Versicherung des Schuldners, kein P-Konto zu führen, sowohl durch die Bank (Auskunfteien) als auch durch die Gläubiger (mehrere Drittschuldnererklärungen mit Angabe eines P-Kontos) leicht zu überprüfen ist, würde dies bei der Neuregelung entfallen. Es gab in der Praxis in der Vergangenheit einige wenige Fälle, in denen der Schuldner zwei P-Konten geführt hat. Im Hinblick auf den geringen Anteil der Fälle ist der Anlass für diese Verschärfung nicht ersichtlich.

§ 850k Abs. 3 - Gemeinschaftskonten

Im Prinzip begrüßen wir, dass es eine ausdrückliche Regelung für die Behandlung von Gemeinschaftskonten im Falle der Kontopfändung geben wird. Jedoch sind noch gewisse Unklarheiten zu beseitigen.

Wir verstehen die Regelung – unter Berücksichtigung der Begründung zum Diskussionsentwurf – wie folgt: Mit der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses dürfen die Kontoinhaber des Gemeinschaftskontos nicht mehr über das gepfändete Guthaben verfügen. Das Kreditinstitut hat das Konto insoweit zu sperren. Jeder Inhaber des Gemeinschaftskontos kann die Einrichtung eines Einzelkontos verlangen. Der Anspruch ist begrenzt auf einen Zeitraum von einem Monat nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§ 850k Abs. 3 Satz 2 ZPO-E). Jeder Inhaber des Gemeinschaftskontos kann verlangen, dass sein Teil des Guthabens vom Gemeinschaftskonto auf sein neues Einzelkonto übertragen wird. Nach unserem Verständnis, kann der Inhaber des Gemeinschaftskontos nur innerhalb der Monatsfrist die Übertragung von Guthaben auf sein neues Einzelkonto verlangen.

Das auf das neue Einzelkonto übertragene Guthaben unterliegt weiterhin der Pfändung, selbst dann wenn der Kontoinhaber nicht der Pfändungsschuldner ist. Jeder Einzelkontoinhaber kann durch Umwandlung seines Kontos in ein P-Konto die gesetzlichen Pfändungsfreibeträge erwirken. Der Nicht-Pfändungsschuldner müsste also nur zu dem Zweck ein Pfändungsschutzkonto eröffnen, seinen Anteil am Guthaben des Gemeinschaftskontos der Pfändung wieder zu entziehen. Da er nicht Pfändungsschuldner ist, unterliegt zukünftiges Guthaben auf seinem neuen – als P-Konto geführten – Einzelkonto nicht der Zwangsvollstreckung. Er wird das Konto alsbald wieder in ein gewöhnliches Girokonto umwandeln. Wir schlagen daher vor, die Übertragung des Guthabens von einem gepfändeten Gemeinschaftskonto auf ein neues Einzelkonto des Nicht-Pfändungsschuldners entweder unbegrenzt bis zu seinem Kopfteil im Sinne von § 850k Abs. 3 Satz 2 ZPO-E oder begrenzt auf pauschal bis zur Höhe des Grundpfändungsfreibetrages zu ermöglichen und im Gegenzug die Fortwirkung der Verstrickungs- und Pfändungswirkung auf dem neuen Einzelkonto entfallen zu lassen. Das würde sowohl dem Nicht-Pfändungsschuldner als auch dem Kreditinstitut die Eröffnung eines P-Kontos ersparen. Den Interessen des Nicht-Pfändungsschuldners ist mit der pfändungsfreien Übertragung eines Teils des Guthabens vom Gemeinschaftskonto Rechnung getragen.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Kontoinhaber in der Monatsfrist Vorkehrungen treffen müssen, "wenn und sowie künftiges Guthaben einem oder mehreren Einzelkonten und nicht dem Gemeinschaftskonto gutgeschrieben werden soll". Wir verstehen sowohl die vorgeschlagene gesetzliche Regelung als auch den soeben zitierten Hinweis aus der Gesetzesbegründung so, dass das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto weiterhin der Pfändung unterliegt. Wir verstehen die Regelung weiterhin so, dass es für denjenigen Mitinhaber, der ein neues Einzelkonto hat einrichten lassen und seinen Anteil am Guthaben vom Gemeinschaftskonto auf das Einzelkonto hat übertragen lassen, keine Möglichkeit mehr für Pfändungsschutz für Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto gibt, das nach diesem Zeitpunkt entsteht, auch nicht innerhalb der Monatsfrist des § 850k Abs. 3 Satz 1 ZPO-E. Dies muss klar im Gesetz zum Ausdruck kommen. Ansonsten sehen sich die Kreditinstitute wieder einmal zwischen den Interessen der Gläubiger und der Schuldner und diesmal auch der Kontoinhaber, die nicht Schuldner sind. Es müssen klare Regelungen bestehen, was von einem Kreditinstitut verlangt werden kann und was nicht. Der hier vorliegende Diskussionsvorschlag formuliert lediglich eine Idee.

Nach unserer Auffassung wäre es einfacher und sinnvoller, den Teil, der an den / die Nichtschuldner übertragen werden soll, ganz von der Pfändung auszunehmen. Ansonsten stellen sich Fragen zur Rückwirkung (Greift der Pfändungsschutz auf den neu errichteten P-Konten rückwirkend oder erst ab Umwandlung?) und zur Übertragung nicht verbrauchten Guthabens auf dem Nicht-Schuldner-Konto. Geht man davon aus, dass sich die Dauer der möglichen Übertragung – wie im Diskussionsentwurf vorgeschlagen – auf drei weitere Monate erweitern wird, dann müsste für einen Nichtschuldner ggf. für drei Monate ein P-Konto geführt werden, das dieser danach gar nicht mehr braucht.

Wir regen auch einen ausdrücklichen Hinweis im Gesetz an, dass künftige Zahlungseingänge auf den neuen P-Konten der nicht von der Pfändung betroffenen Kontoinhaber, nicht mehr der Pfändung unterliegen. Dies ließe sich zwar dem Wortlaut des § 850k Abs. 3 Satz 3 ZPO-E - insbesondere unter Berücksichtigung der amtlichen Begründung – entnehmen. Zweifel ergeben sich jedoch bereits wegen der Formulierung im Singular. Da hier insgesamt deutlich in die Wirkung von gerichtlichen Beschlüssen eingegriffen wird, halten wir eine ausdrückliche Regelung im Gesetzeswortlaut für angezeigt.

Keine Regelung enthält der Diskussionsentwurf für den Fall, dass das gepfändete Gemeinschaftskonto debitorisch geführt wird.

Nach Satz 2 ist das Kreditinstitut zur Einrichtung eines neuen Zahlungskontos bei einer natürlichen Person verpflichtet. Diese Regelung berücksichtigt nicht den Fall, wenn diese natürliche Person bereits (bei einem anderen Institut) ein P-Konto besitzt.

Die Neueröffnung eines Zahlungskontos wird bereits durch das ZKG durch Errichtung eines Basiskontos mit Pfändungsschutz geschützt und geregelt. Durch die Pfändung ist das Gemeinschaftskonto aktuell als Zahlungsverkehrskonto nicht zu nutzen. Hat der Schuldner bereits beim Drittschuldner ein (weiteres) Einzelkonto (als Basis- oder normales Zahlungskonto), genügt die Regelung zur Übertragung des Guthabens. Es darf deshalb kein – zusätzlicher – Anspruch auf Errichtung eines neuen Zahlungskontos bestehen; dieser Schutz wird bereits über das ZKG gewährt. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Mitwirkung der anderen Kontoinhaber oder Pfändungsgläubiger nicht erforderlich ist. Satz 2 müsste entsprechend neu formuliert werden. Dieser könnte sinngemäß wie folgt lauten:

"Jeder Kontoinhaber, der eine natürliche Person ist, kann während dieses Zeitraums ohne Mitwirkung der anderen Mitkontoinhaber oder weiterer Gläubiger von dem Zahlungsinstitut verlangen, dass das Guthaben von dem in Satz 1 bezeichneten gemeinsamen Zahlungskonto auf ein bei dem Zahlungsinstitut auf seinen Namen allein geführtes oder während dieses Zeitraums neu errichtetes Zahlungskonto übertragen wird, wobei die Übertragung den Kopfteil des Kontoinhabers an dem Kontoguthaben nicht übersteigen darf."

In § 850k Abs. 3 wird die Umstellungsfrist an den Pfändungsbeschluss gebunden und nicht mehr, wie bisher, an den Überweisungsbeschluss. Dies wird begrüßt. Allerdings ist die Formulierung missverständlich, weil im gleichen Absatz die Zahlung bzw. Hinterlegung verboten wird. Der Klarheit halber sollte erwähnt werden, dass dies nur bei Erlass eines entsprechenden Überweisungsbeschlusses möglich ist.

§ 850k Abs. 4 (neu) - Kündigung P-Kontoschutz

Generell fehlt eine Regelung zur Kündigung des Pfändungsschutzes. Der BGH hat in seiner Rechtsprechung zu den AGB einer Sparkasse die Möglichkeit gesehen, diesen Zusatz unabhängig vom Zahlungsdiensterahmenvertrag zu kündigen. Außerdem sei es AGB-rechtlich nicht zu beanstanden, die Kündigung nur zum Ablauf des Monats zuzulassen. Hieran könnte man sich an Abs. 1 Satz 3 orientieren und wie folgt formulieren:

"Der Kontoinhaber kann jederzeit die Führung seines Zahlungskontos als Pfändungsschutzkonto mit einer Frist von mindestens vier Geschäftstagen zum Monatsende kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Zahlungsinstitut zu, wenn der Kunde fehlerhafte Angaben gem. Absatz 2 Satz 2 gemacht hat oder ein

weiteres Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto unterhält. Für die Kündigungen gemäß Satz 1 und 2 gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend."

§ 850I - Kontenwechsel

Die Regelungen zum Kontenwechsel stellen eine massive Überregulierung dar. Sie sind zum Schutz der Pfändungsschuldner nicht erforderlich und belasten Kreditinstitute ganz erheblich. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Schuldner jemals von diesen Regelungen Gebrauch machen wird. Wir fordern das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nachdrücklich auf, diese Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht mehr aufzugreifen.

Bei laufenden Girokonten können täglich Umsätze erfolgen (Kontobelastungen oder Kontogutschriften), die Auswirkungen auf den Pfändungsfreibetrag haben. Bei einem Kontenwechsel dürften daher Umsätze nur bis zu einem bestimmten Stichzeitpunkt noch beim abgebenden Kreditinstitut erfolgen. Weitere Buchungen wären dann hier nicht mehr zulässig, weil dadurch die an das aufnehmende Institut übermittelten Daten über die Pfändungsfreibeträge falsch werden würden. Weitere Umsätze können erst auf dem neuen Girokonto verbucht werden, wenn die Daten und das Guthaben vom aufnehmenden Institut übernommen worden sind. Während dieses Übertragungszeitraumes könnte der Kontoinhaber dann weder beim abgebenden noch beim übernehmenden Kreditinstitut Verfügungen vornehmen.

Fraglich ist auch, ob die für das übertragende Zahlungsinstitut in seiner Funktion als Drittschuldner wirksam erlassenen Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts (PfÜB; Beschlüsse nach § 905 Disk-E) einfach auf das übernehmende Zahlungsinstitut übergehen können. Der Diskussionsentwurf versucht diese bindende Wirkung dadurch zu erreichen, dass das übertragende Institut die vorliegenden Gerichtsbeschlüsse per Gerichtsvollzieher zustellen lassen muss. Zum einen werden vielfach die Originaldokumente elektronisch archiviert und können gar nicht mehr zugestellt werden. Soweit die Gerichtsbeschlüsse in Papierform verwahrt und archiviert werden, würde ein unzumutbarer personeller Aufwand ausgelöst. Die Archive befinden sich vielfach an zentralen Orten, so dass der zuständige Sachbearbeiter im jeweiligen Institut gar keinen unmittelbaren Zugriff hat. Er müsste erst aufwändig den Archivar darüber informieren, welche Dokumente dieser aus der Akte heraussuchen muss, aus Vorsichts- und Nachweisgründen müssten Kopien erstellt werden usw. Ein weitergehender, nicht zu vertretender Aufwand würde den Instituten dann aufgebürdet, wenn die Originale der Beschlüsse nicht mehr vorhanden sind, und sie sich dann noch eine Abschrift holen müssten.

Es erscheint uns auch bedenklich, dass die Kreditinstitute noch tiefer in das vollstreckungsrechtliche Verhältnis zwischen Schuldner und Pfändungsgläubiger eingebunden werden. Bereits die aktuell vorliegenden Regelungen zum P-Konto haben der Kreditwirtschaft etliche Funktionen und Zuständigkeiten der Gerichte übertragen. Wenn nun aber künftig die Institute auch noch dafür zuständig sein sollen, die Übertragung von Gerichtsbeschlüssen im formellen Rechtswege zu veranlassen und dieser Übertragung gleichsam die Wirkung einer Umschreibung des gerichtlichen Ursprungsbeschlusses zukäme, würden die rechtsstaatlichen Grenzen eindeutig überschritten. Damit würde auch in die Autonomie der Pfändungsgläubiger eingegriffen. Zudem dürfte sich die Pfändung des Gläubigers in Bezug auf das Guthaben auf dem neuen Konto von der früheren Pfändung des Guthabens auf dem bisherigen Konto unterscheiden, weil davon auszugehen ist, dass in der Zwischenzeit weitere Forderungen (Zinsen) entstanden sind oder ein Teil der Forderungen durch Zahlung erloschen sind.

Offen bleibt auch die Frage, was mit der Pfändung der anderen Konten (Sparbücher, Depots, sonstige Einlagenkonten) beim übertragenden Institut geschehen soll, wenn der PfÜB formal an das aufnehmende Institut zugestellt wird.

Außerdem ist zu beachten, dass das Konto beim übertragenden Institut nicht zwangsläufig geschlossen wird sondern fortbestehen kann. Die DK-Empfehlung geht sogar dahin, die beiden Konten für einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten parallel laufen zu lassen, damit alle Gut- und Lastschriften erfasst werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Zahlungsströme genau zum Fixtag auch richtig kanalisiert sind. Würden

also Gutschriften auf das Konto des übertragenden Institutes verbucht, wären diese dem Pfändungsschutz entzogen, da die Schutzwirkung bereits auf das neue Konto übergangen ist.

Außerdem kann der Kontoinhaber nach den europäischen Vorgaben zum Kontenwechsel für alle Funktionen unterschiedliche Zeitpunkte bestimmen. Z. B. Anlage des Neukontos zum 1.5.; Schließung des Altkontos zum 1.8.; Übertragung der Lastschriften zum 1.6.; Übertragung der Gutschriften zum 1.7. usw. Auch die Möglichkeit für das übertragende Institut, Auslagenersatz zu fordern, stellt keine ausreichende Kompensation für den enormen Aufwand dar. So lässt sich der erforderliche personelle Aufwand nicht in den Auslagenersatz einrechnen. Bedeutsamer ist aber, dass bei den betroffenen Kontoinhabern die finanzielle Situation in den meisten Fällen so angespannt ist, dass für einen adäquaten Auslagenersatz keine Mittel vorhanden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schuldner nicht selten mehrere Kontopfändungen haben, sodass die anfallenden Auslagen eine beträchtliche Summe erreichen können.

Ferner ist dabei folgendes zu berücksichtigen: Wenn die Kreditinstitute als Drittschuldner die Zustellung veranlassen sollen, sind sie dem Gerichtsvollzieher bzw. Postunternehmen gegenüber zunächst Kostenschuldner. Neben dem bereits genannten Aufwand der Recherche kommt dazu, dass das Kreditinstitut hier auch für die Zustellkosten haftet und sie oft beim Kunden uneinbringlich sind. Dies ist angesichts der Tatsache, dass der Drittschuldner noch nicht einmal Partei des Verfahrens zwischen Gläubiger und Schuldner ist, völlig unangemessen.

Sollte vor diesem Hintergrund das System des Kontowechsels nur in geringem Maße in Anspruch genommen werden, würde dies ebenfalls nicht zu einer Entlastung der Kreditwirtschaft führen, da sie trotzdem die organisatorischen Vorkehrungen treffen müsste, die ja gerade den Großteil der Kosten ausmachen.

Die Übernahme der Daten beim empfangenden Institut ist nur manuell möglich. Bei der Vielzahl der Daten, deren Zahl auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf erhöht wird, besteht eine enorme Fehleranfälligkeit. Vor allen Dingen ist damit ein personeller Aufwand verbunden. Darüber hinaus können die übernommenen Daten nur dann korrekt verarbeitet werden, wenn auch der angegebene Saldo von dem übertragenden Zahlungsinstitut überwiesen und dem neuen Konto gutgeschrieben worden ist. In der Zeit zwischen Abschluss des bisherigen Kontos und der Ermittlung der an das empfangende Kreditinstitut zu übermittelnden Daten und der Übernahme der Daten, der Einrichtung eines neuen Kontos und dem Eingang des Saldos des bisherigen Kontos auf dem neuen Konto, können keine weiteren Zahlungen entgegengenommen oder veranlasst werden. Der Zahlungskontoinhaber wäre also für mindestens einige Tage sowohl aktiv als auch passiv vom Zahlungsverkehr abgeschnitten.

Wir sehen für den hier ausgelösten Aufwand auch <u>keinen Bedarf:</u> Viel einfacher, dem Kontoinhaber auch zumutbar und im Zweifel von ihm auch präferiert, wäre es, dass dieser sein pfändungsgeschütztes Guthaben abhebt oder auf ein anderes Konto einzahlt. Die Weitergabe der P-Konto-Informationen würde nur dann Sinn machen, wenn beim aufnehmenden Institut bereits eine Pfändung gegen den Kunden vorliegen würde. Da es aber um ein Neukonto geht, ist das in der Praxis unwahrscheinlich.

§ 850m – Rechtsfolgen beim eingerichteten Pfändungsschutzkonto

Die Klarstellung in § 850m Abs. 2, dass die Vollstreckungsbehörde in der gleichen Verantwortung ist wie das Vollstreckungsgericht, ist aus Sicht der DK zu begrüßen. Es bleibt allerdings die Frage offen, was bei der Verwaltungsvollstreckung nach Landesrecht gelten soll. Ein beträchtlicher Teil der Pfändungen erfolgt nämlich – insbesondere durch Kommunen – auf Basis der Landesverwaltungsvollstreckungsgesetze.

§ 899 - Freibetrag / Übertragungsmöglichkeit

- Grundpfändungsfreibetrag

Mit dem Diskussionsentwurf wird eine Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2a auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag vorgeschlagen (§ 899 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E). In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass damit "eine Angleichung des Grundfreibetrages an den sich aus der Berechnung des nach § 850c Abs. 3 Satz 1 ZPO ergebenden Betrages" erfolge. Der Einführung von Pfändungsschutzkonten liegt der Grundsatz des pauschalierten Pfändungsschutzes zugrunde. Derjenige, der einen höheren Pfändungsschutz in Anspruch nehmen möchte, hat auch weiterhin die Möglichkeit, einen höheren Pfändungsschutz beim Vollstreckungsgericht zu beantragen. Auch wenn insofern der Sinn der Aufrundung um den – je nach dem sich aus § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2a ergebenden Betrag – von 1 Cent bis zu 9,99 Euro fraglich erscheint, hat die Deutsche Kreditwirtschaft in ihrer Rolle als Drittschuldner keine eigenen Interessen bei der Bestimmung der Höhe des Pfändungsfreibetrages. Allerdings sollte dieser Pfändungsfreibetrag klar vom Gesetzgeber benannt werden und nicht von den Rechtsanwendern erst durch Berechnung – seien sie auch noch so einfach – ermittelt werden müssen. Wir fordern das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz daher auf, den konkreten Betrag – gerundet oder nicht – in der Pfändungsfreigrenzbekanntmachung – jährlich oder alle zwei Jahre – bekanntzumachen.

- Übertragung pfändungsgeschützten Guthabens in folgende Kalendermonate

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung soll pfändungsgeschütztes, aber nicht in Anspruch genommenes Guthaben in drei weiteren Monaten – anstatt wie bisher in einem weiteren Monat – zur Verfügung des Kontoinhabers stehen (§ 899 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E). Die Ausdehnung des Übertragungszeitraums bedeutet für die EDV-Verwaltung eine aufwändige Implementierung. Dabei besteht ein großer Unterschied, ob der Übertragungszeitraum von derzeit einem auf zwei Monate oder – wie im Diskussionsentwurf vorgeschlagen – auf drei Monate erweitert wird.

In den bisherigen Diskussionen ging es um die zusätzliche Übertragungsmöglichkeit von einem weiteren Monat, um bestimmten nachteiligen Situationen für den P-Kontoinhaber vorzubeugen. Die aktuelle Formulierung erweitert den Übertragungszeitraum aber um zwei zusätzliche Monate. Abgesehen von dem höheren EDV-mäßigen Aufwand wird insbesondere auch die Nachvollziehbarkeit der getätigten Buchungen sowie der Berechnungen sowohl für die Institute als auch für die Kontoinhaber nochmals erschwert werden. Das gilt in besonderem Maße, wenn es zu den gemäß § 908 ZPO-E geplanten zusätzlichen Informationen über den Kontostand kommen würde.

Während der EDV-Aufwand einmalig ist, sehen wir weitere Belastungen auf die Kreditinstitute zukommen, wenn Kontoinhaber – meistens wegen geringster Beträge – vor Gericht eine fehlerhafte Berechnung geltend machen. Schon die jetzige Regelung ist kompliziert und weder für Bankmitarbeiter, noch für Kontoinhaber und Richter leicht zu verstehen. Die EDV-mäßige Berechnung der Pfändungsfreibeträge in den derzeit eingesetzten Systemen der Deutschen Kreditwirtschaft bietet eine hohe Gewähr für die Richtigkeit der Verarbeitung der Guthaben auf einem P-Konto. Sollte der Gesetzgeber nunmehr weitere Komplikationen der Regelungen – mit dem Ziel eines höheren Schuldnerschutzes – beschließen, stehen wir dem offen gegenüber, fordern aber auch im Gegenzug nicht über die Umsetzung dieser Regelungen hinaus übermäßig belastet zu werden. Eine solche Belastung sehen wir insbesondere darin, den Kontoinhabern die immer komplizierten, zu ihren Gunsten eingeführten Regelungen erläutern zu müssen und ggf. bei Klagen vor Gericht darlegen zu müssen. Um dies zu erreichen, sollten die Anforderungen an die Darlegungslast des Kontoinhabers bei einer behaupteten fehlerhaften Kontoführung erhöht werden.

Auch wenn es sich aus dem Gesetz und der Gesetzesbegründung ergibt, bitten wir um eine ausdrückliche Klarstellung, dass das Guthaben nach Ablauf des vierten Monats, in dem es nicht von der Pfändung erfasst war, der Pfändung unterliegt und dem Kontoinhaber nicht mehr zur Verfügung steht.

§ 900 – Auszahlungsfrist

Von großer Bedeutung für die Pfändungsbearbeitung in der kreditwirtschaftlichen Praxis ist die gesetzgeberische Korrektur - insofern verweisen wir auf die Gesetzesbegründung - der aktuellen Fehlentwicklung in der Rechtsprechung, die durch ein unklares Urteil des Bundesgerichtshofes im Jahre 2014 hervorgerufen worden ist und die selbst durch das – aus unserer Sicht klarstellende – BGH-Urteil vom 19. Oktober 2017 (IX ZR 3/17) insoweit noch nicht beendet ist, als auch dieses von den Instanzgerichten anders interpretiert wird (so z. B. LG Saarbrücken vom 24. Oktober 2018 – 1 S 3/18).

Allerdings regen wir an, die Korrektur deutlicher zu formulieren. Problematisch ist aus unserer Sicht, dass man in der aktuellen Formulierung von § 900 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E einen Systemwechsel sehen könnte, der EDV-mäßig kaum zu bewerkstelligen wäre. Schon die heutige Regelung, dass das Guthaben in einem Monat der Pfändung unterliegt und im nächsten Monat wieder pfändungsfrei werden kann, ist kompliziert. Der vorliegende Diskussionsentwurf könnte dahin verstanden werden, dass das Guthaben gemäß § 900 Abs. 2 ZPO-E i. V. m. § 900 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO-E nur in dem auf die Gutschrift folgenden Monat pfändungsfrei sein soll. Indem nämlich für das im Monat des Zahlungseingangs der Pfändung unterliegende Guthaben bestimmt wird, dass eine Verlängerung der Frist des § 899 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E nicht in Betracht kommt, könnte eine zeitliche Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit des Kontoinhabers auf den auf die Gutschrift folgenden Kalendermonat gesehen werden.

Zur auch mit dem Diskussionsentwurf beabsichtigten Klarstellung, aber auch zur Vermeidung weiterer Komplexität schlagen wir folgende Fassung des § 900 ZPO-E vor (Änderungen zum Diskussionsentwurf sind durch Unterstreichen und Durchstreichen kenntlich gemacht):

- (1) ¹Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen; eine Verlängerung des in § 899 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraums erfolgt dadurch nicht. ²Auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht eine davon abweichende Anordnung treffen, wenn sonst unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte entstünde.
- (2) ¹Guthaben, aus dem bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 nicht an den Gläubiger geleistet oder das bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinterlegt werden darf, ist <u>in dem auf die Gutschrift folgenden Kalendermonat</u> Guthaben im Sinne von § 899 Absatz 1 Satz 1.

§ 901 (i. V. m. 850k Abs. 1) – Einrichtung eines debitorischen P-Kontos

Nach dem vorliegenden Diskussionsentwurf soll die P-Konto-Funktion auch bei debitorischen Konten ermöglicht werden. Diese Regelung ist abzulehnen. Sie verschärft die bereits bestehende Problematik, dass das Kreditinstitut durch den Umwandlungsanspruch gezwungen wird, einen Kreditvertrag und eine Rückführungsvereinbarung abzuschließen, obwohl die Bonität bzw. finanzielle Situation des Kunden dies in vielen Fällen gar nicht zulässt. Dieser erweiterte Eingriff in die Vertragsfreiheit ist abzulehnen.

Außerdem wird dadurch neben dem bislang bereits bestehenden, zeitlich befristeten Verrechnungsschutz für Sozialleistungen ein zeitlich unbefristeter Pfändungsschutz für alle Gutschriften eingeführt. Dies führt zu einer deutlichen Erweiterung des Schutzumfangs, so dass aus dem **Pfändungsschutz-** auch ein **Aufrechnungs-schutz**konto würde.

Dieser Systemwechsel würde dazu führen, dass einige EDV-Anwendungsprogramme unbrauchbar werden und durch komplett neue EDV-Anwendungsprogramme ersetzt werden müssten. Wir verkennen das Anliegen des Gesetzgebers nicht, auch die Verfügungsmöglichkeit des Kontoinhabers über Gutschriften bei debitorischen

Pfändungsschutzkonten gesetzlich zu regeln. Wir greifen daher gerne den aus unserer Sicht zutreffenden Hinweis aus der Gesetzesbegründung auf, dass das sogenannte Zwei-Kontenmodell bereits heute in der Praxis überwiegend zur Sicherstellung des Verrechnungsschutzes angewendet wird. Wir bitten daher um eine Klarstellung im Gesetz, dass das Kreditinstitut auch vergleichbare Maßnahmen ergreifen kann, die denselben Verrechnungsschutz gewährleisten wie die gesetzlichen Regeln. Kreditinstitute, deren EDV-Programme eine Verarbeitung von Pfändungsfreibeträgen bei debitorischen Salden nicht ermöglichen, könnten dann beispielsweise auf das bewährte "Zwei-Konten-Modell" oder andere Maßnahmen ausweichen, ohne dass Gläubiger und Schuldner einen Nachteil erleiden.

Darüber hinaus haben wir folgende Anmerkungen zu der vorgeschlagenen Regelung:

Ein isoliertes Verrechnungsverbot für die Banken greift unseres Erachtens zu kurz. Es müsste auch die Pfändung des gewährten und in Anspruch genommenen Dispositionskredites durch den Pfändungsgläubiger suspendiert werden.

§ 901 Abs. 1 Satz 4 ZPO-E sieht vor, dass Kreditinstitut und Schuldner verpflichtet sind, innerhalb von zwei Monaten eine Vereinbarung mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt (moderate Rückführung des Sollsaldos von <u>mindestens</u> 3% p.M. des pfändungsfreien Betrages) zu schließen. Wir schlagen vor, die Verpflichtung zu einer Vereinbarung durch eine gesetzliche Pflicht des Schuldners zu ersetzen. Dadurch wird Aufwand auf beiden Seiten eingespart. Vereinbarungen sollten für Rückzahlungen über die gesetzlich vorgesehene Tilgungsquote von 3% hinaus vorbehalten bleiben.

In § 901 Abs. 2 ZPO-E wird bestimmt, dass die <u>gesamte</u> Sozialleistung dem Verrechnungsschutz innerhalb von 14 Tagen nach Gutschrift unterliegt. Soweit dies gesetzliche Renten betrifft, können diese deutlich über dem Freibetrag liegen. Während Kreditinstitute insoweit mit eigenen Forderungen nicht verrechnen dürfen, unterliegen die den Pfändungsfreibetrag übersteigenden Sozialleistungen der Pfändung durch Pfändungsgläubiger. Auch erscheint es möglich, dass trotz debitorischen Kontos bereits über Beträge in Höhe des Pfändungsfreibetrages verfügt worden ist; dann wäre es unbillig, wenn der Kontoinhaber zusätzlich noch über einen Betrag in Höhe der gutgeschriebenen Sozialleistung verfügen könnte. Hier scheint ein Gleichlauf dergestalt, dass Schutz nur bis zur Höhe des Freibetrages gewährt wird, auch deshalb angezeigt, weil die genannten Leistungen – auch nach der Gesetzesbegründung - ohnehin regelmäßig unter den Pfändungsfreigrenzen liegen dürften. Für einen weitergehenden Schutz im Rahmen debitorisch geführter Konten gibt es weder eine Notwendigkeit, noch eine Begründung. Dadurch würde vielmehr ein falscher Anreiz geschaffen.

§ 902 - Erhöhungsbeträge

Nach § 902 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZPO-E sollen Kreditinstitute zukünftig bestimmte Sozialleistungen, die der Kontoinhaber erhält, mit dem Grundpfändungsfreibetrag vergleichen und diesen erhöhen, wenn er zum Schutz dieser Sozialleistungen nicht ausreicht. Diese Regelung lehnen wir ab. Wir fordern nachdrücklich, auf diese Regelung zu verzichten. Das ist ein weiterer Versuch, staatliche Aufgaben auf die Kreditwirtschaft zu übertragen.

§ 903 – Nachweis für Erhöhungsbeträge

Die geplanten Regelungen sind weitgehend zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass unbefristet erteilte Bescheinigungen grundsätzlich auch unbefristet gelten. Wünschenswert wäre, wenn dies in § 903 Abs. 3 Satz 1 ZPO-E ausdrücklich aufgenommen würde.

"Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gelten in der Regel unbefristet. Das Zahlungsinstitut … darf die Erbringung eines erneuten Nachweises nur verlangen, wenn seit der Ausstellung der Bescheinigung ein Zeitraum von angemessener Dauer vergangen ist. Das Zahlungsinstitut kann einen erneuten Nachweis verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Bescheinigung unrichtig ist.

Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 unrichtig ist, kann das Zahlungsinstitut die Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 verlangen."

Die in § 903 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E vorgesehene Codierungs-Regelung erachten wir jedoch für nicht praxisgerecht. Das gilt für die Verankerung der Codierung im Verwendungszweck und die dadurch bedingte jährliche Änderung des Codes durch das Bundesamt für Justiz. Insoweit verweisen wir nochmals auf die Vorschläge, die wir mit Schreiben vom 21. Juni 2018 unterbreitet hatten. Die Vorbehalte gegen den aktuellen Diskussionsvorschlag ergeben sich in erster Linie daraus, dass die Kreditinstitute den Verwendungszweck einer Überweisung nicht automatisch auslesen. Diese Regelung ist sowohl bei der absendenden wie empfangenden Stelle fehleranfällig. Außerdem resultiert daraus für alle Betroffenen ein unnötig hoher Aufwand. Gerade wegen dieser Probleme gibt es die im Schreiben vom 21. Juni 2018 dargestellten von den ISO-Gremien zertifizierten "purpose codes". Da diese für Dritte nicht erkennbar sind, dürften sich aus unserer Sicht keine datenschutzrechtlichen Probleme ergeben. Das Missbrauchsrisiko ist besser gewährleistet als im aktuellen Vorschlag, da bei diesem nicht auszuschließen ist, dass unredliche Schuldner den Code im Verwendungszweck erkennen und für weitere fingierte Überweisungen von dritter Seite nutzen und sich so unzulässigerweise Pfändungsfreibeträge verschaffen. Zudem bringen codierte, und damit automatisiert zu verarbeitende Informationen nur dann Vorteile, wenn diese Informationen ausschließlich codiert übermittelt werden. Andernfalls ist der Aufwand sogar höher als vorher, weil stets abgeglichen werden muss, ob die codierte Information nicht bereits auch als nicht codierte Information (Bescheinigung) vorliegt, um zu verhindern, dass der Freibetrag doppelt erhöht wird.

Ein weiteres Anwendungsgebiet für die Codierung von einzelnen Zahlungen würde von uns ebenfalls im Kern begrüßt. Wünschenswert wäre es, wenn alle Sozialleistungen (insbes. Kindergeld) derart codiert überwiesen würden. Dann muss aber die Zuverlässigkeit seitens der überweisenden Stellen gewährleistet sein und die Codierung jedwede weiteren Nachweise überflüssig machen. Eine sinnvolle Lösung hierzu wird sich sicherlich nur im gemeinsamen Dialog erarbeiten lassen.

Die Verpflichtung in § 903 Abs. 2 ZPO-E zum Einsatz eines zertifizierten Vordrucks ist prinzipiell zu begrüßen. Bedarf hierfür ergibt sich derzeit in der Praxis insbesondere im Hinblick auf die Bescheinigung von Sozialleistungen, da die von den zuständigen Behörden erstellten Vordrucke vielfach sehr komplex und für Bankmitarbeiter kaum nachvollziehbar sind. In der Praxis hat es bislang aber nahezu keine Probleme mit den Bescheinigungen von Arbeitgebern gegeben. Diese sind regelmäßig klar und verständlich. Eine unüberschaubare Vielzahl gerade von kleinen und mittleren Unternehmen müsste sich jeweils aktuelle, zertifizierte Vordrucke beschaffen und verwenden, wozu aus Sicht der Kreditwirtschaft kein Bedarf besteht. Einzig dort, wo Bedarf besteht, nämlich bei den Sozialleistungsträgern, soll eine solche Pflicht nicht bestehen.

Schließlich ist nicht geregelt, ab wann die Bescheinigungen zu beachten sind. Ebenfalls fehlt eine Regelung zur Rückwirkung bei Umstellung innerhalb des ersten Monats nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses (besser: Pfändungsbeschlusses oder Vorpfändung, s.o.). Vorschlag für einen neuen Abs. 6:

"(6) Weist der Schuldner dem Zahlungsinstitut nach, dass es sich um Guthaben handelt, das nach § 902 nicht von der Pfändung erfasst ist, hat das Zahlungsinstitut den Erhöhungsbetrag spätestens am vierten Geschäftstag nach Führung des Nachweises zu beachten. Liegen zu dem Zeitpunkt der Beachtung oder der Verpflichtung nach Satz 1 die Voraussetzungen nach § 899 Absatz 1 Satz 2 vor, gilt § 899 Absatz 1 Satz 1 entsprechend."

Aus Sicht der Schuldner, aber auch aus Sicht der Kreditwirtschaft ist es sehr zu begrüßen, dass im Gesetz zukünftig Sozialleistungsträger ausdrücklich verpflichtet werden sollen, Bescheinigungen für die Erhöhung des Pfändungsfreibetrages auszustellen. Wir bitten um Klarstellung in § 903 Abs. 5 ZPO-E, dass nicht nur eine Erklärung abgegeben werden muss, "dass die von ihnen gewährte Leistung zu einer der in § 902 Satz 1 genannten Leistungsarten gehört", sondern "in welcher Höhe sie dem Schuldner Leistungen gewähren, die zu einer der

in § 902 Satz 1 genannten Leistungsart gehören". Ein Kreditinstitut hat kein Interesse daran zu erfahren, welche Sozialleistungen seine Kunden erhalten. Ein Kontoinhaber hat kein Interesse daran, seinem Kreditinstitut den Bezug seiner Sozialleistungen offenzulegen. Es wäre daher sowohl im Interesse der Kreditinstitute als auch im Interesse der Schuldner, wenn zukünftig der Sozialleistungsträger schlicht den Betrag mitteilen würde, um den der Pfändungsfreibetrag zu erhöhen ist.

§ 904 - Nachzahlung von Sozialleistungen

Die vorgesehenen Regelungen zur Nachzahlung von Sozialleistungen verursachen aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft einen zu hohen Aufwand. Aus der Praxis wird berichtet, dass Nachzahlungsbeträge vielfach deutlich über 1.000,- Euro liegen, so dass der Betrag von 250,- Euro zu kurz greift und keine Erleichterung bringt. Insbesondere ist aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft aber nicht vertretbar, den Instituten die Pflicht der Nachberechnung, die einen enormen administrativen und EDV-technischen Aufwand auslösen würde, aufzubürden. Darüber hinaus würde diese Regelung dem Interesse der betroffenen Schuldner nicht gerecht, insbesondere dann, wenn es sich um lange Rückwirkungszeiträume handelt. Es lässt sich im Nachhinein nämlich nicht mehr nachvollziehen, wie der Schuldner mit der Sozialleistung verfahren wäre, wenn sie zeitgerecht eingegangen wäre.

In der Diskussion hatte die Deutsche Kreditwirtschaft bereits darauf hingewiesen, dass es nicht um eine nachträgliche Berechnung von fiktiven Gutschriften auf einem P-Konto gehe, sondern um die Anwendung der Pfändungstabelle nach der ZPO. Diese Rückrechnung muss durch ein Gericht erfolgen. So ist bspw. die Erwerbsminderungsrente pfändbar. Bei Nachzahlungen muss das Gericht feststellen, welcher Teil der Nachzahlung pfändungsfrei ist. Nach unserer Auffassung ist dies ein klassischer Anwendungsfall von § 850k Abs. 4 ZPO.

Ferner ist im Gesetzesentwurf nicht klar vorgegeben, in welcher Form das Kreditinstitut die Nachbetrachtung durchzuführen hat. Vermutlich wird das Ziel verfolgt, den Kunden so zu stellen, als wäre die Zahlung im angegebenen Monat tatsächlich erfolgt. Aufgrund der umfangreichen Regelungen der Monatsanfangsproblematik – die sich durch die Verlängerung der Ansparfrist noch verschärfen – würde dies eine hochkomplexe Was-Wäre-Wenn-Simulation erfordern, die nicht per Formel errechenbar ist, sondern nur iterativ. In dieser Nachbetrachtung muss auch die Besonderheit ausgeschlossen werden, dass Teilbeträge pfändbar werden, wenn sie nicht rechtzeitig verfügt wurden. Zusätzlich zum erheblichen Programmieraufwand für so eine Funktion ist zu erwähnen, dass sämtliche Umsatzdaten aller P-Konten in geeigneter Weise elektronisch vorgehalten werden müssen, und dies theoretisch ohne Zeitbegrenzung. Für den möglichen Fall einer weiteren Nachzahlung (anderer Leistungsträger, gleicher Zeitraum) muss das Ergebnis in der Datenhaltung vorgemerkt und bei einer erneuten Nachzahlung angerechnet werden.

Eine sachgerechtere Lösung wäre darin zu sehen, dass der Pfändungsfreibetrag des Monats erhöht wird, in dem die Nachzahlung erfolgt – unabhängig davon, für welchen Zeitraum oder für welchen Monat die Nachzahlung gewährt wurde. Das sollte auf jeden Fall für die Sozialleistungen gelten, die ohnehin vollumfänglich unpfändbar sind. In die nach § 910 ZPO-E vorgesehene zertifizierte Musterbescheinigung sollte eine entsprechende Kategorie aufgenommen werden. Bei dieser Vorgehensweise wäre nur noch eine Regelung für die Nachzahlung von Renten erforderlich. Für diese muss es dann aber bei der Festsetzung durch das Vollstreckungsgericht gem. § 906 bleiben.

§§ 905 / 906 Festsetzung der Erhöhungsbeträge bzw. Pfändungsfreibeträge durch das Vollstreckungsgericht

Positiv ist die stringentere Einbindung der Vollstreckungsgerichte bei der Festsetzung von Erhöhungs- und Pfändungsfreibeträgen. Aus Sicht der DK ist dabei die Variante 1a im Diskussionsentwurf die einzig sachgerechte Variante, da vielfach aus Sicht der betroffenen Personen Eile geboten ist, damit diese möglichst rechtzeitig über das ihnen zustehende pfändungsfreie Guthaben verfügen können, bevor es an den Pfändungsgläubiger abgeführt werden muss.

Wichtig aus Sicht der DK ist auch die Regelung, dass das Vollstreckungsgericht "konkrete Beträge" festsetzen muss, da nur so eine reibungslose effiziente Verarbeitung bei den Kreditinstituten gewährleistet ist.

Nach § 906 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E ist dieser abweichende Betrag "in der Regel" zu beziffern. Der abweichende Betrag ist nicht nur in der Regel zu beziffern, er ist stets zu beziffern. In § 906 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E wird der Versuch unternommen, der Kreditwirtschaft eine weitere Pflicht aufzuerlegen. Offenbar dankbar wird die (für Ausnahmefälle entwickelte) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aufgegriffen, die Justiz weiter zu entlasten und Kosten und Aufwand der Bezifferung des Pfändungsfreibetrags auf die Kreditwirtschaft zu übertragen. Wir fordern, dass Gerichte den Pfändungsfreibetrag ausdrücklich "immer" zu beziffern haben. Es ist keine akzeptable Argumentation, dass für den Schuldner, (der erhöhten Pfändungsschutz in Anspruch nehmen will) und dem Gericht, (das für die Gewährleistung des gesetzlichen Pfändungsschutzes zuständig ist) eine monatliche Berechnung des Pfändungsfreibetrages nicht zumutbar sein soll, aber beim Kreditinstitut, das ohnehin schon stark mit der Pfändungsbearbeitung belastet ist, dieser zusätzliche Aufwand wohl auch nicht mehr ins Gewicht fällt.

Sowohl in § 906 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E als auch in § 906 Abs. 1 ZPO-E sollte festgeschrieben werden, dass der Pfändungsfreibetrag stets zu beziffern ist.

Wir verstehen den Verweis auf § 732 Abs. 2 ZPO dahin, dass das Gericht einstweilen einen Betrag festsetzen muss und nicht die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen kann.

Die Regelung, dass das Vollstreckungsgericht bei der Festsetzung der Erhöhungsbeträge immer auch die Voraussetzungen für die Unpfändbarkeit nach § 907 zu prüfen hat ist sinnvoll, da diese Anordnung nach unserer Wahrnehmung bislang nur unzureichend eingesetzt worden ist.

Für die Praxis wichtig ist ebenfalls die Anordnung, dass der Beschluss des Vollstreckungsgerichts als Nachweis im Sinne von § 903 Abs. 1 Satz 2 gilt und diesem somit die gleiche Wirkung und der gleiche Rang zukommen. Auch die Klarstellung in der Begründung, dass der Gerichtsbeschluss durch einen späteren Nachweis ersetzt werden kann ist hilfreich.

Offen geblieben ist die Frage der Zuständigkeit bei Mehrfachpfändungen und parallel laufenden Insolvenzverfahren. Insbesondere sollte vorgesehen werden, dass nur <u>ein</u> Gericht mit Bindung für alle Pfändungen bzw. die Insolvenz Entscheidungen trifft und diese auch für künftige Pfändungen gelten.

Die isolierte Wirkung von Beschlüssen nach § 850k Abs. 4 ZPO für das jeweilige Vollstreckungsverfahren ist weder für den Schuldner eingängig ("ganz oder gar nicht" pfändungsfrei) noch führt dieses Prinzip zu einer Entlastung des Schuldners. Er muss im Falle mehrerer und fortlaufend hinzukommender Pfändungen bei diversen Gerichten und Behörden Anträge stellen und auf Entscheidungen warten, bis er Erfolg haben kann. Die Gerichte und Behörden kommen auch nicht immer zu übereinstimmenden Entscheidungen. Hinzu kommt, dass es allgemein als unlogisch empfunden wird, dass ein und dasselbe Kontoguthaben der einen Pfändung unterliegt und der anderen nicht.

Sachgerecht wäre es hier bei Mehrfachpfändungen vorzusehen, dass das für den Schuldner zuständige Vollstreckungsgericht unabhängig von den Einzelpfändungen (auch solche öffentlich-rechtlicher Gläubiger) einen kontobezogenen Beschluss (§ 850k Abs. 5) erlässt.

In der Begründung zu § 906 Abs. 2 ZPO-E wird ausgeführt, dass nach "Erwirken" des Beschlusses das Zahlungsinstitut den erhöhten Betrag nach Absatz 1 zu beachten hat. Richtigerweise kann dies aber nur erfolgen, wenn das Institut Kenntnis hiervon hat, ihm der Beschluss also zugestellt wurde.

§ 908 – Aufgaben des Zahlungsinstituts

Die in § 908 normierten Verpflichtungen der Kreditwirtschaft führen erneut zu einer hohen finanziellen und personellen Belastung. Wie bereits erwähnt, bietet der eventuell vorgesehene Auslagenersatz hierfür keine adäquate Kompensierung.

- zusätzliche Informationen zum Kontostand

Zunächst ist klarzustellen, was mit der "Information über den Kontostand" konkret gemeint ist. Die Begründung spricht davon, dass diese Informationen "regelmäßig bei Abfragen des Kontostandes" zu geben sind. Sind davon nur die Kontoauszüge erfasst oder auch Abbuchung am Geldausgabeautomat, wenn der aktuelle Kontosaldo eingeblendet wird? Soll dies mehrfach am Tag erfolgen, wenn der Schuldner mehrere Bezahl- / Auszahlungsvorgänge tätigt? Kontostände können heute über unterschiedliche Kanäle vom Kunden eingesehen werden, beispielsweise im Telebanking auch per SMS angefordert werden. In Absprache mit der Kreditwirtschaft sollten bestimmte Kanäle der "Information über den Kontostand" definiert werden, die um zusätzliche Angaben über das Pfändungsschutzkonto ergänzt werden sollen.

Die Vielzahl der geforderten Informationen ist auf den praxisüblichen Kontoauszugsformaten technisch nicht darstellbar. Soweit Kontoauszüge auf dem bekannten, länglichen Format (21 cm x 10,58 cm, DIN lang) gedruckt werden, ist aufgrund des Papierformats schon eine übersichtliche Darstellung der vielen Daten nicht möglich. Die Übermittlung der Daten zur Erstellung der Kontoauszüge am Auszugsdrucker nimmt enorme Kapazitäten und dementsprechend auch Übermittlungszeit in Anspruch. Vor diesem Hintergrund werden die Kontoauszugsdaten auf das Notwendigste beschränkt (hier wird in Nanosekunden gerechnet), damit die Wartezeiten für den Ausdruck auf ein zumutbares Maß begrenzt werden können.

Die Verpflichtung zur Anzeige in den Kontoauszügen würde einen schwerwiegenden Eingriff in die Kernsysteme der Kreditinstitute darstellen, eine Umsetzung ist also nicht allein von der Änderung der P-Konto-Software abhängig. Änderungen im Kernbankensystem wiederum sind nur mit extensiven Tests möglich, sowie mit den damit verbundenen hohen Kosten und innerhalb bestimmter Releasedaten möglich. Eine Umsetzung innerhalb des knappen Zeitraums (1-2 Quartale, je nach Verkündungstag) ist nahezu unmöglich.

Die bisherige Praxis zeigt, dass diese detaillierten Informationen keinen wirklichen Mehrwert für den Schuldner bringen, sondern im Gegenteil – ohne ausführliche Erläuterung – zur völligen Verwirrung führen. Außerdem wären diese Informationen nach der ersten Verfügung des Kontoinhabers schon wieder veraltet. Der weit überwiegende Teil der P-Kontoinhaber will letztlich nur wissen, welchen Betrag er von seinem ausgewiesenen Kontostand im aktuellen Zeitpunkt verfügen kann. Eine Information über den "verfügbaren Betrag" zusätzlich zum Kontostand wäre somit vollkommen ausreichend.

Bezüglich des Auslagenersatzes scheint es nicht darum zu gehen, dass der Kontoinhaber dagegen widerspricht, eine als Information gedachte Nachricht zu erhalten. Der Sinn des Widerspruchs wird wohl vielmehr darin gesehen, dass sich der Kontoinhaber damit auch der Kostenübernahmepflicht entledigt. In der Folge müssten die Kreditinstitute für alle Kunden und für alle verschiedenen Informationssachverhalte des § 908 nachhalten, ob ein Kunde widersprochen hat oder nicht, um festzustellen, ob ihm die Auslagen belastet werden können oder nicht. Dieser damit verbundene Aufwand der Programmierung, Erfassung und Speicherung könnte dazu führen, dass einzelne Kreditinstitute generell auf den Kostenersatz verzichten, weil dies wirtschaftlicher wäre.

- Informationspflichten bei Gemeinschaftskonten

Auch mit der hier vorgesehenen Verpflichtung der Kreditwirtschaft wird eine sachfremde Aufgabe auf diese abgewälzt, die in den Zuständigkeitsbereich des Schuldners fällt. Sie ist daher abzulehnen. Wenn jedoch der Gesetzgeber an der Informationspflicht für Gemeinschaftskonten festhalten sollte, sollte geregelt werden, dass die Information aller Kontoinhaber über eine einheitliche Adresse ausreichend ist.

- Information aller Gläubiger über den Zeitpunkt der Zustellung bei Kontenwechsel.

Diese Verpflichtung ist den Instituten keinesfalls zumutbar. Auch hier werden den Instituten in rechtsstaatlich bedenklicher Weise Funktionen zugewiesen, für die sie keinesfalls zuständig sind.

- Information über Ende des Zeitraums der Unpfändbarkeit

Für diese Informationspflicht vermögen wir keinen Bedarf zu sehen. Der Schuldner kann nicht vom Gesetzgeber zu Lasten der Kreditinstitute aus jedweder Eigenverantwortung genommen werden. Ein Schutzbedürfnis ist nicht gegeben, da der Schuldner ja die gesetzlichen Freibeträge in Anspruch nehmen kann.

- Information über Ablauf Befreiung nach § 907

Der Schuldner ist durch den Beschluss des Gerichts bereits selbst ausreichend informiert. Eine Verpflichtung des Drittschuldners ihn, hieran zu erinnern, sehen wir weder als rechtlich geboten noch vertretbar an.

- Information über Sozialleistungen auf debitorischen Nicht-P-Konten

Aus unserer Sicht ist es Aufgabe des Sozialleistungsträgers, den Kunden zu informieren, welche Möglichkeiten ihm zum Schutz seiner Sozialleistungen offenstehen.

Für die meisten der vorgesehenen Informationsverpflichtungen gilt, dass die Möglichkeit zum Auslagenersatz keine ausreichende Kompensation darstellt. Die (erheblichen) Gestellungskosten können (dürfen?) nicht in den Auslagenersatz eingerechnet werden und gehen somit sowohl personell als kostenmäßig erneut nahezu vollständig zu Lasten der Kreditwirtschaft. Auch der Umstand, dass die P-Kontoinhaber auf diese Leistungen bzw. Informationen verzichten können, stellt keine Erleichterung dar. So müssen die Institute trotzdem entsprechende EDV-Verfahren und Arbeitsabläufe etablieren und außerdem noch nachhalten, welcher Kunde diese Informationen erhalten soll und welcher nicht.

§ 910 - Zertifizierung von Vordrucken für Bescheinigungen

§ 910 Abs. 1 ZPO-E eröffnet unbegrenzt "jedem" die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen. Dies kann nicht gewollt sein und wäre aus Sicht der Kreditwirtschaft auch abzulehnen. Hier bedarf es also eines eingrenzenden Korrektivs. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu einer Vielfalt an Formularen kommt. Auch wenn der Gesetzesentwurf versucht, durch die Vorgaben in § 910 Abs. 2 ZPO-E die Vielfalt zu begrenzen, ist es aus unserer Sicht unbedingt vorzugswürdig, sich auf ein Musterformular zu beschränken. Hier sollte auf die zwischen DK und AG SBV abgestimmte Musterbescheinigung zurückgegriffen werden. Diese ist sowohl in der Schuldnerberatungs- als auch in der kreditwirtschaftlichen Praxis bestens etabliert und akzeptiert.

In dem Vordruck soll nach dem Diskussionsentwurf auch angegeben werden, welche Stelle die "geeignete Person oder Stelle" anerkannt hat. Nach unserer Auffassung gibt es Personen, die per se als geeignet im Sinne von § 305 InsO gelten (beispielsweise Rechtsanwälte). Stellen hingegen müssen besonders anerkannt werden, um als "geeignet" im Sinne von § 305 InsO zu gelten. Daher müsste es unserer Auffassung nach richtigerweise in

dem Vordruck nur in Bezug auf die Stellen heißen, dass im Vordruck anzugeben ist, von welcher Stelle die "Stelle" als geeignet im Sinne von § 305 InsO anerkannt worden ist.

Auch die vorgesehene Begrenzung der Gültigkeit des Zertifikats ist aus unserer Sicht nicht erforderlich und abzulehnen. Soweit es darum gehen sollte, dass die veränderlichen gesetzlichen Freibeträge richtig erfasst werden, bedarf es dieser Regelung nicht. Jede Anpassung von Freibeträgen wird von den Rechenzentren der Kreditinstitute automatisch in das System eingestellt.

Artikel 2 – Änderung der Insolvenzordnung

Die vorgesehene Klarstellung in § 36 InsO schafft die für die Praxis erforderliche Klarheit, dass zum einen das P-Konto in der Insolvenz fortbesteht und zum anderen seine pfändungsschützenden Funktionen behält. Wünschenswert wäre eine gesetzliche Klarstellung, dass das P-Konto als solches nicht in die Insolvenzmasse fällt.

Von der Praxis wird außerdem eine Klarstellung für erforderlich erachtet, dass der Insolvenzantrag mit Anordnungen nach § 21 InsO und / oder die Beschlagnahme die gleiche Wirkung haben, wie ein Pfändungsbeschluss.

Artikel 4 - Inkrafttreten

Schließlich ist ein Inkrafttreten ohne angemessene Übergangsfrist im Gesetzesentwurf vorgesehen. Die Anpassung der Technik dürfte mindestens 1 Jahr in Anspruch nehmen. Hierbei muss beachtet werden, dass es sich um Eingriffe in die Zahlungsverkehrssysteme der Banken handelt. Schon aus regulatorischen Gesichtspunkten (KWG) bedarf die Umsetzung entsprechender Tests. Eine verlässliche Programmierung ist erst bei Vorlage des endgültigen Gesetzestextes möglich. Daher muss eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen werden. Eine verpflichtende Umsetzung binnen zweier Quartale würde die Sicherheit der IT-Systeme gefährden.

III. Weiterer Regulierungsbedarf

- Zuständigkeit der Insolvenzgerichte

Außerdem wäre aufgrund gegenteiliger Erfahrungen in der Praxis und wegen der Dringlichkeit für den Schuldner folgende gesetzliche Klarstellung hilfreich:

"Während des Insolvenzverfahrens ist das Insolvenzgericht für die Bestimmung der Pfändungsfreibeträge auf dem Pfändungsschutzkonto zuständig."

Ferner wäre es hilfreich, wenn Insolvenzgerichte durch eine "Soll-Vorschrift" im Gesetz angehalten werden könnten, Beschlüsse zu Entscheidungen über die Aufhebung des Verfahrens und die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung auch dem kontoführenden Kreditinstitut zuzustellen.

- Verstrickungsproblematik

Mit Urteil vom 21. September 2017 hatte der BGH (IX ZR 40/17) zur Wirkung und Fortdauer der Verstrickung auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses im Insolvenzverfahren entschieden. Wesentliche Aussage war, dass die Verstrickung immer auf dem dafür vorgesehenen Wege beseitigt werden muss, auch wenn die Pfändung als solche unwirksam war (beispielsweise wegen § 88 oder § 89 InsO).

Insolvenzforderungen werden mit Erteilung der Restschuldbefreiung "unvollkommene Forderungen" und sind damit nicht mehr durchsetzbar. Gleichwohl bleiben die wegen dieser Forderungen ausgebrachten Pfändungsund Überweisungsbeschlüsse wirksam und die Verstrickung bestehen (vgl. Bieker, ZInsO 2016, 2379, 2382).

Somit müssen die Institute diese Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nach Abschluss des Insolvenzverfahrens wieder berücksichtigen. Soweit der Gläubiger nicht auf seinen Titel verzichtet und tatsächlich vollstrecken sollte, müsste der Schuldner dann eine Vollstreckungsabwehrklage einlegen. Diese Rechtsansicht wird durch das nun vorliegende BGH-Urteil bestätigt. Für die Kreditinstitute stellt sich die Frage, wie sie reagieren sollen, wenn weder Pfändungsgläubiger noch Insolvenzverwalter Maßnahmen ergreifen. Die aktuelle Rechtslage führt also zu Klärungsbedarf und Aufwand bei den Instituten, aber vor allem auch bei der Justizverwaltung. Deshalb regen wir eine Klarstellung in der Insolvenzordnung an, dass Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nach einem ordnungsgemäßen Abschluss eines Insolvenzverfahrens ihre Wirkung vollends verlieren, d. h. auch die Verstrickung beseitigt ist.

- Ergänzung des amtlichen Formulars zur Pfändung wegen Unterhaltsforderungen

Das amtliche Formular zum "Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen" sieht die Möglichkeit der Festsetzung eines Freibetrages gemäß § 850d Abs. 1 ZPO hinsichtlich der Pfändung des Nettoeinkommens des Schuldners vor (Seite 9). Dieser Pfändungsfreibetrag ist allein vom Arbeitgeber als Drittschuldner zu beachten. In dem amtlichen Formular fehlt aber die Möglichkeit der Festsetzung eines Ersatzpfändungsbetrages gemäß § 850k Abs. 3 ZPO für die Pfändung des Kontoguthabens. Aus diesem Grunde ist der Unterhaltsgläubiger gehalten, seinem Antrag eine entsprechende Anlage beizufügen, was aber häufig vergessen wird. In der Praxis stellt sich in diesen Fällen die Frage, ob dann der Grundfreibetrag anzusetzen ist. Gleiches gilt bei der Pfändung wegen zukünftiger Unterhaltsrenten hinsichtlich der Anordnung der Dauerpfändung bei einem Kreditinstitut.

Wichtig wäre auch, folgende im Vordruck fehlende, aber für die Rechtswirksamkeit erforderliche Anordnung aufzunehmen:

"Die Pfändung wegen der künftigen Beträge wird erst mit dem auf den jeweiligen Fälligkeitstag folgenden Tag wirksam."

Das amtliche Formular zum "Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen" sieht derzeit außerdem nur die Möglichkeit der Festsetzung eines Freibetrages gemäß § 850d Abs. 1 ZPO hinsichtlich der Pfändung des Nettoeinkommens ("Anspruch A/B") des Schuldners vor (Seite 9). Es fehlt die Möglichkeit der Festsetzung eines Ersatzpfändungsbetrages gemäß § 850k Abs. 3 ZPO für die Pfändung des Kontoguthabens ("Anspruch D"). Hier sollte an entsprechend sinnvoller Stelle ein Ankreuzfeld ergänzt werden.
